



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 10. Januar 2020

Nr. 01

Inhalt:

Seite

Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg	1-6
Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 103-9.1 „Glindenberger Weg / Östlich Am Hansehafen“	7-8
Aufstellung des B-Planes Nr. 471-2 „Alt Fermersleben /Schanzenweg“ und der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 471-1 „Platz der Freundschaft“	9-12
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg (Auslegung 13.01.2020 bis 20.01.2020)	13-15

Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Er berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen der Stadt,
2. Informationen zu den geltenden Rechtsvorschriften, die die Belange älterer Menschen tangieren,
3. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,

5. Stellungnahmen zu Fachplanungen, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie Beschäftigungsförderung, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung bzw. allgemeine Infrastruktur, Sonderwohnformen/Pflegeinfrastruktur,
6. Beratung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorenrechtlichen Anwendung neuer Medien.

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben.
2. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten oder der Vertreterin bzw. des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in allen relevanten Ausschüssen des Stadtrates sowie im Stadtrat.
3. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Seniorensprechstunde,
2. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
3. Aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen einsetzen,
4. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen,
5. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial hat im Benehmen mit der Pressestelle des Büros der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu erfolgen,
6. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, bei der die Situation der älteren Menschen anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Seniorenbeirates beschrieben wird.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. 13 älteren Einwohnerinnen und Einwohnern als stimmberechtigte Mitglieder,
 2. jeweils einem Fraktionsmitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen ohne Stimmrecht.
- (2) Rederecht und eine beratende Funktion haben die Beauftragten des Stadtrates im Seniorenbeirat.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. (1) Ziff. 1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.
- (4) Im Seniorenbeirat sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die zugleich auch Seniorenbeauftragter/Seniorenbeauftragte ist und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Seniorenbeirates abgestimmt.

§ 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Stadtrat

- (1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bewerbungskommission, Bestellung per Abstimmung im Stadtrat und Nachrückverfahren

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
 1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
 2. maximal vier Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates,
 3. der/dem Vorsitzenden der Kreisarbeitsgemeinschaft (KAG) und

4. der amtierenden Gemeindevahleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindevahleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerbungskommission.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.
- (3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gem. § 4 dieser Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.
- (4) Weiterhin wird dieser Aufruf den örtlichen Strukturen der Wohlfahrtsverbände und der Sozialverbände zur Interessenwahrung älterer Menschen zugeleitet, damit diese ältere Mitglieder für eine Bewerbung für den Seniorenbeirat motivieren können.
- (5) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt in einem objektiven Verfahren einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen oder Bewerber, die dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen sind. Darüber hinaus werden dem Stadtrat für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates Nachrückerinnen bzw. Nachrücker aus dem Kreis der vorgestellten Bewerber und Bewerberinnen in einer entsprechenden Reihenfolge gemäß ihrer Eignung zur Bestellung vorgeschlagen.
- (6) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person anhand der bereits vorliegenden formell geprüften Bewerbungen nach (§ 5 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung).

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein. Dem vorgeschaltet wird ein Einführungsworkshop zu den Aufgaben der Mitglieder des Seniorenbeirates durchgeführt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin oder einem benannten Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl fünf nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihr/ihm als geschäftsführende Person benannte Verwaltungsmitarbeiterin bzw. benannten Verwaltungsmitarbeiter. Diese bzw. dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für ehrenamtlich tätige Sprecher und Betreuer von Altkreisen und Seniorenclubs entsprechend § 9 Absatz 5 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Die durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreterin bzw. der Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Landeshauptstadt Magdeburg.

(4) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 1 Absatz 2 Satz 1 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelung des § 3 Abs.1 Nr. 2 tritt erst mit der nächsten Wahlperiode des Stadtrates im Jahr 2024 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung des Seniorenbeirates in der Fassung vom 17.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01.12.2017) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103-9.1 „Glindenberger Weg / Östlich Am Hansehafen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird
 - im Norden von der Nordgrenze der Flurstücke 10855, 10791, 10793,
 - im Osten von der Ostgrenze der Flurstücke 10793, 10791, 10789, 10854, 10785, 10852, 10848, 10779, 10777, 10775, 10773, 10771,
 - im Süden von der Südgrenze der Flurstücke 10771 und 525/384,
 - im Westen von der Westgrenze der Flurstücke 525/384, 10779, 10848, 10850, 10852, 10854 und 10855 (alle Flurstücke Flur 201),

auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt.

Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von da. 850 kWp bzw. ca. 2.800 Solarmodulen.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg erfolgen.

Magdeburg, 09.01.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

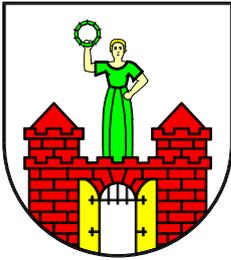
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 09.01.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

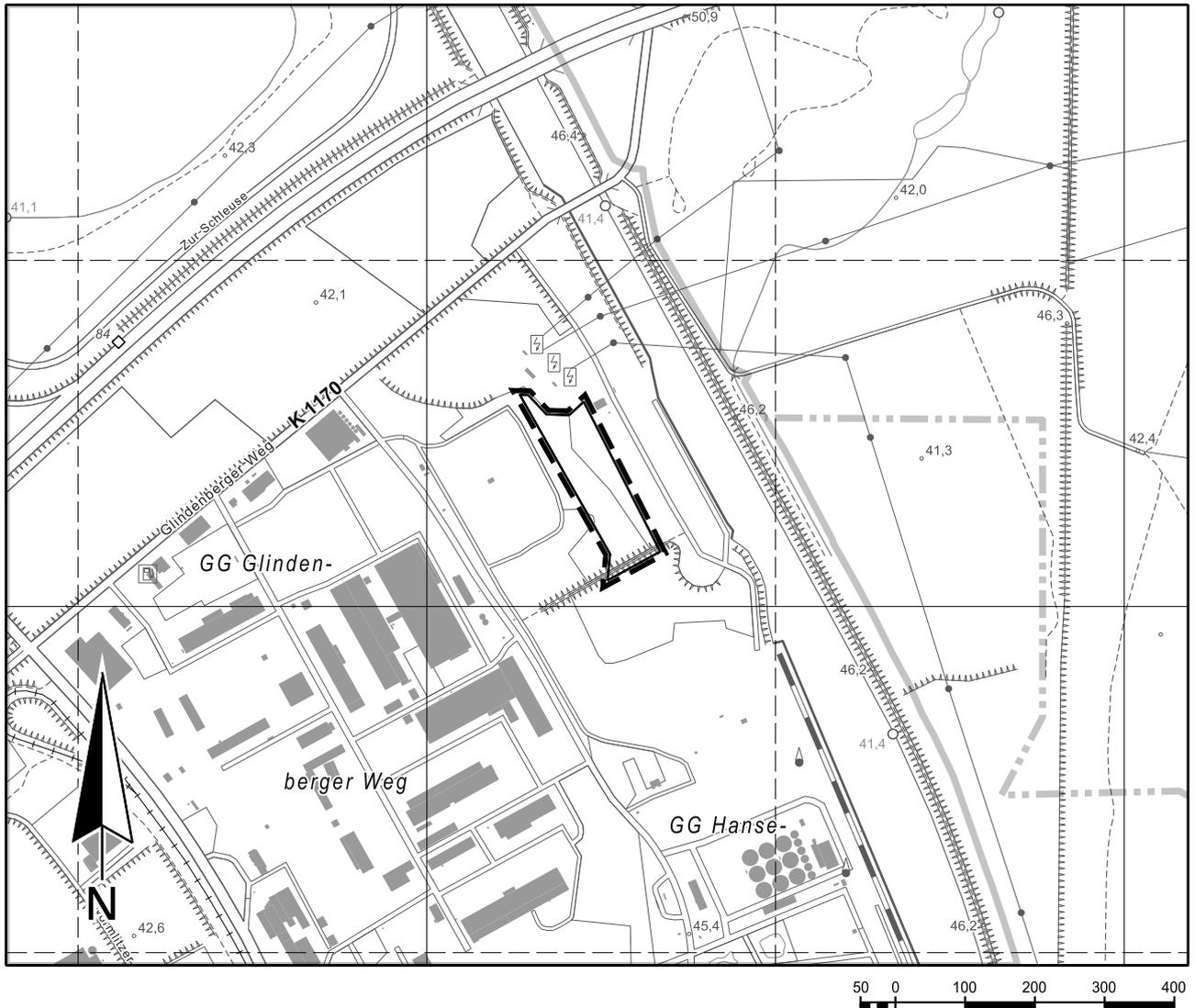


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Einleitung des Satzungsverfahrens

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 103-9.1 DS436/19 Anlage 1

Bezeichnung: "Glindenberger Weg / östlich Am Hansehafen"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2019

 Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103-9.1

Das Plangebiet liegt in der Flur 201 und wird umgrenzt:

- Im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10855, 10791, 10793;
- Im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10793, 10791, 10789, 10854, 10785, 10852, 10848, 10779, 10777, 10775, 10773, 10771;
- Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 10771 und 525/384;
- Im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 525/384, 10779, 10848, 10850, 10852, 10854 und 10855.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 471-2 „Alt Fermersleben / Schanzenweg“ und der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 471-1 „Platz der Freundschaft“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 unter Beachtung des Änderungsantrages DS0421/19/2 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird
 - im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 1518/1, 1515/10, 10975, 10973 und 1516/5 (Schanzenweg), die Nordostgrenze des Flurstücks 1509/5, die Nordgrenze des Flurstücks 1509/5 sowie deren Verlängerung im Flurstück 10392, weiter durch die Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 10099,
 - im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10099, durch die südliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10099 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1506/2, von der Nordgrenze des Flurstücks 1506/2 bis zur nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10669, durch die Westgrenze der Flurstücke 10669, 1526 und 1527 (Straße „Am Fort“),
 - im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 1527 (Straße „Am Fort“),
 - im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10669, 1518/2 und 1527 (Straße „Am Fort“).

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das genannte Flurstück 10392 befindet sich in der Flur 440, alle Weiteren in der Flur 465. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurecht für einen Grundschulneubau
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung
- Schaffung von sicheren Wegeverbindungen für Fußgänger*innen, insbesondere für Kinder
- Weitestgehender Erhalt der Kleingartenanlage „Fort I“

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Grünfläche, teilweise mit den Zweckbestimmungen Kleingärten und Sportanlage aus.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 12.12.1991 mit Beschluss-Nr. 318-51/91 für das Gebiet, das umgrenzt wird

- im Norden und Westen: durch die Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage,
- im Osten: durch die Straße Alt Fermersleben,
- im Süden: durch die Hermann-Gieseler-Straße (heute: Am Fort),

beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 471-1 „Platz der Freundschaft“ aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde über das Amtsblatt vom 23.01.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.
Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 471-1 „Platz der Freundschaft“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 09.01.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

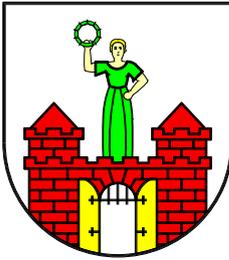
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 09.01.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



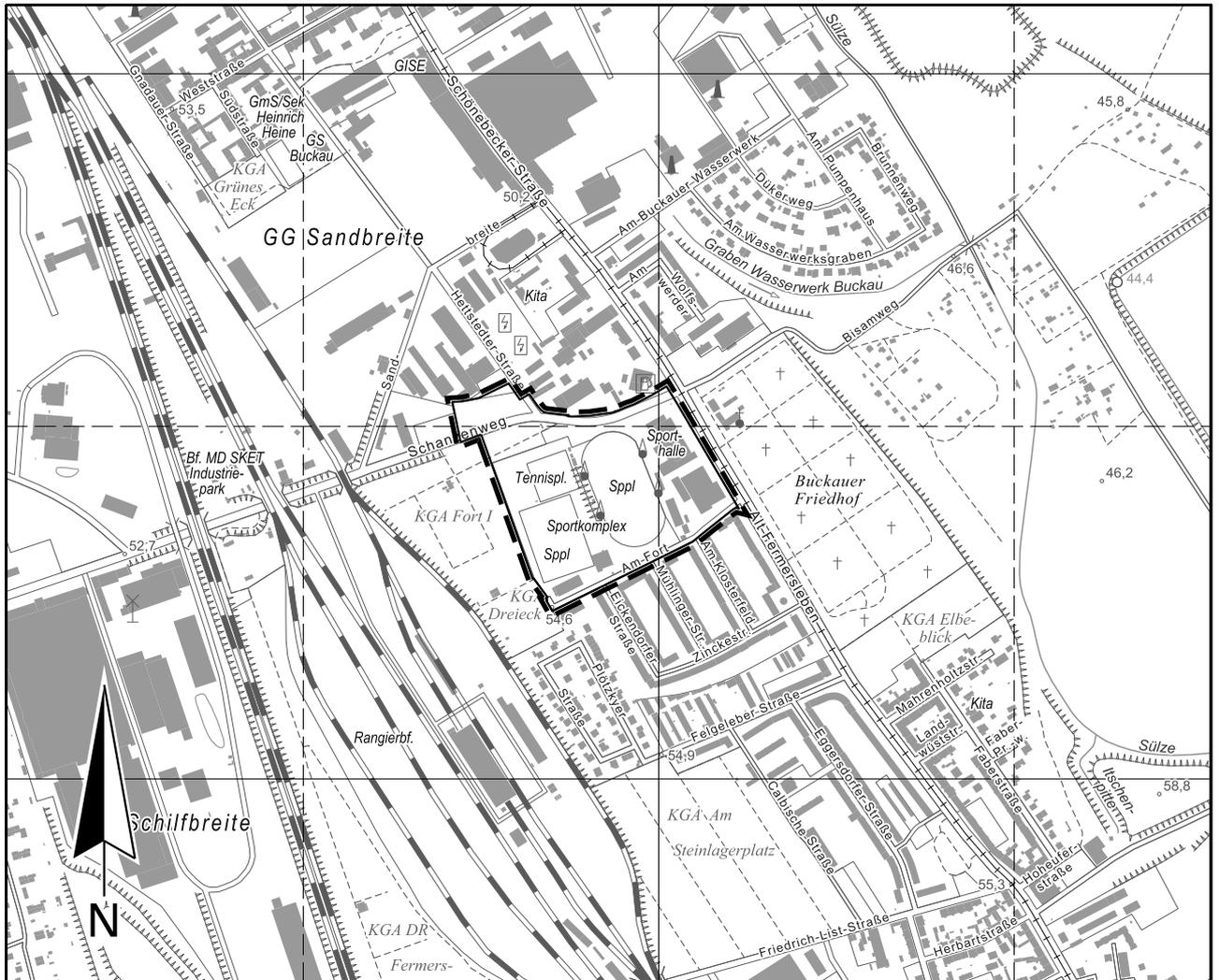
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 471 - 2

DS0421/19 Anlage 1

Bezeichnung: "Alt Fermersleben / Schanzenweg"



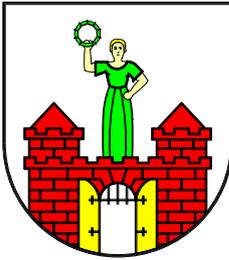
50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2019

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 471-2 wird umgrenzt:

- Im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 1518/1, 1515/10, 10975, 10973 und 1516/5 (Schanzenweg), die Nordostgrenze des Flurstücks 1509/5, die Nordgrenze des Flurstücks 1509/5 sowie deren Verlängerung im Flurstück 10392, weiter durch die Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 10099;
- Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10099, durch die südliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10099 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1506/2, von der Nordgrenze des Flurstücks 1506/2 bis zur nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10669, durch die Westgrenze der Flurstücke 10669, 1526 und 1527 (Straße „Am Fort“);
- Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 1527 (Straße „Am Fort“);
- Im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10669, 1518/2 und 1527 (Straße „Am Fort“).



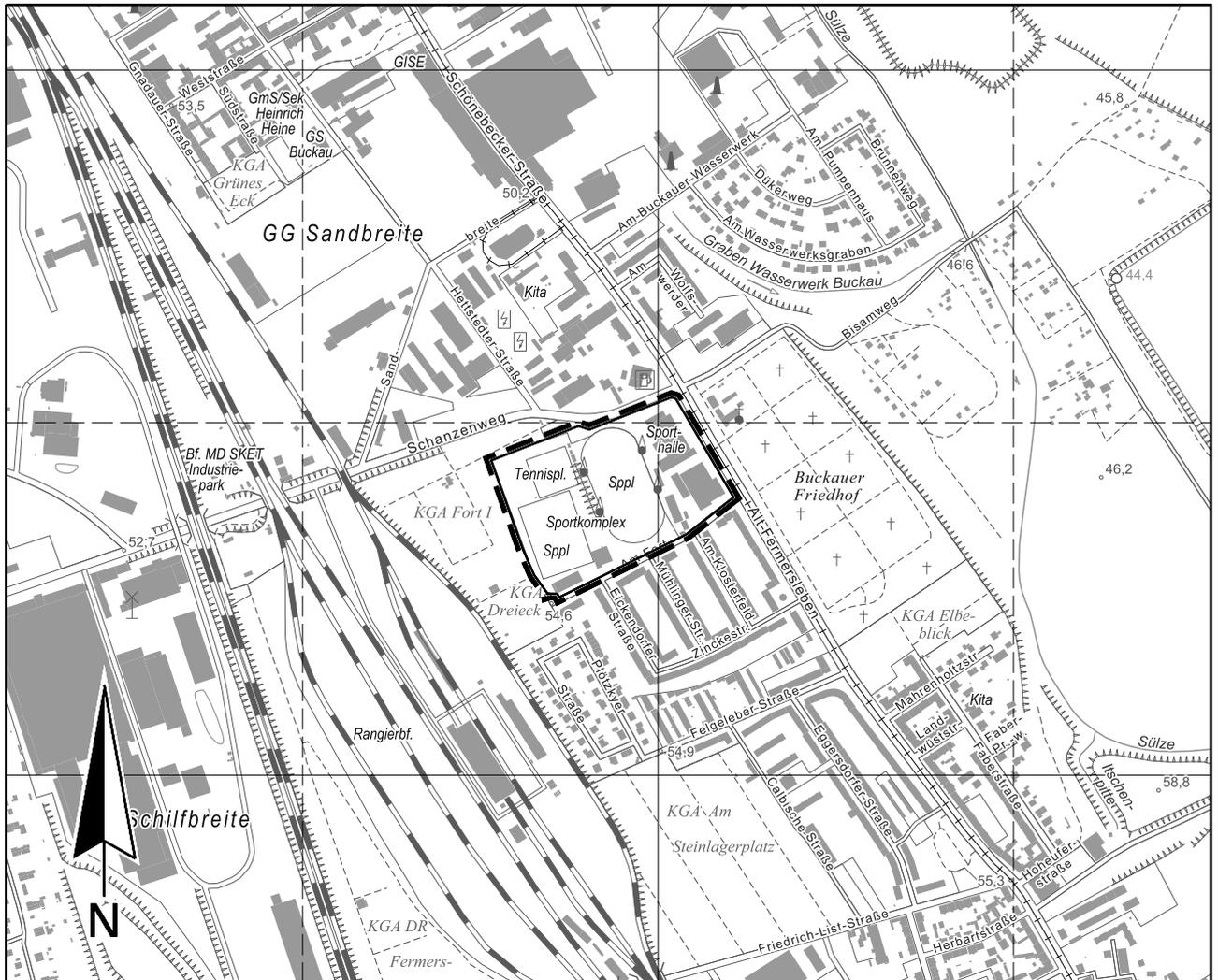
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 471 - 1

Bezeichnung: "Platz der Freundschaft"

DS0421/19 Anlage 2



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2019

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 471-1 umgrenzt durch:

- im Norden: den Schanzenweg und die Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage
- im Osten: die Straße Alt Fermersleben
- im Süden: die Hermann-Gieseler-Straße (Am Fort)
- im Westen: die Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage.

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 unter der Beschluss-Nr. 204-006(VII)19 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg auf den 31.12.2018 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1. Bilanzsumme 4.543.777,54 €
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 3.441.793,44 €
 - das Umlaufvermögen 1.051.084,85 €
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 2.178.261,57 €
 - den Sonderposten 247.253,24 €
 - die Rückstellungen 351.200,00 €
 - die Verbindlichkeiten 848.772,96 €
 - 1.2. Jahresgewinn 39.844,12 €
 - 1.2.1. Summe der Erträge 31.853.781,18 €
 - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 31.813.937,06 €
2. Behandlung des Jahresgewinns
 - Zur Tilgung des Verlustvortrages 39.844,12 €
3. Der überzahlte Betrag des Abschreibungszuschusses in Höhe von 69.027,97 € ist vom Eigenbetrieb Theater Magdeburg an die Landeshauptstadt zurückzuzahlen.
4. Der Theaterbetriebsleiterin Frau Karen Stone wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Theater Magdeburg – TM –, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Magdeburg – TM – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Magdeburg, 27. Juni 2019

Schlegel
amt. Amtsleiterin

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel)
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 13.01.20 bis 20.01.20 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9 (Bühneneingang Erzberger Str.) aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 19.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel